

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach
Musik, B.A./B.Mus.
Hochschule: Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik, B.A.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, B.Mus.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

**Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach
Musik, B.A./B.Mus.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, B.Mus.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik, B.A./B.Mus.

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

Auflage 3: Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik, B.A.

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

Auflage 3: Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu

etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, B.Mus.

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

Auflage 3: Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik, B.A./B.Mus.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflagen

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

Auflage 2 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO, Workloaderhebungen)**A. Erste Behandlung**

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 wird festgestellt: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher auch in diesem Verfahren.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

Auflage 3 - Qualitätsmanagementsystem (§ 14 StAkkrVO)

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolventen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende

Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusezigen.

Eine Vertretung des Kultusministeriums, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

Bachelor Gymnasiales Lehramt mit Musik, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflagen

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

Auflage 2 - Workloaderhebungen (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

A. Erste Behandlung

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 wird festgestellt: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher auch in diesem Verfahren.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

Auflage 3 - Qualitätsmanagementsystem (§ 14 StAkkrVO)

A. Erste Behandlung

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung

im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolventen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Eine Vertretung des Kultusministeriums, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, B.Mus.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflagen

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

Auflage 2 - Workloaderhebungen (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

A. Erste Behandlung

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 wird festgestellt: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher auch in diesem Verfahren.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

Auflage 3 - Qualitätsmanagementsystem (§ 14 StAkkrVO)

A. Erste Behandlung

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeföhrten Absolventen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage - Curriculare Umsetzung (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StAkkrVO)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern konkretisieren.“

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein angepasstes Modulhandbuch mit überarbeiteten Qualifikationszielen vorgelegt.

Damit ist der Mangel, der für die ursprüngliche Auflage ursächlich war, behoben. Die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Statz 1-3 und 5 StAkkrVO sind somit erfüllt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusegnen.

Eine Vertretung des Kultusministeriums, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

